

Bekanntmachung Nr. 7/2009
der Ortsgemeinde Waldrohrbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl
zum Gemeinderat Waldrohrbach**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat Waldrohrbach wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 01. Mai 2009 den von der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat Waldrohrbach mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

Lfd. Nr.	Nachname Vorname	Geburtstag	Beruf Staatsangehörigkeit	Straße Wohnort
1	Kempf Werner	16.06.1959	Technischer Angestellter Deutsch	Lärchenstraße 8 76857 Waldrohrbach
2	Halde Michael	19.10.1972	Geschäftsführer Deutsch	Friedhofstraße 17 76857 Waldrohrbach
3	Gruber Beate	02.10.1960	Diplom-Ingenieurin Deutsch	Kastanienstraße 2 76857 Waldrohrbach
4	Jung Edmund	21.08.1948	Rentner Deutsch	Hauptstraße 16 76857 Waldrohrbach
5	Hassel Heinrich	20.07.1953	Qualifizierter Facharbeiter Deutsch	Lärchenstraße 1 76857 Waldrohrbach
6	Wegmann Irmgard	24.01.1942	Hausfrau Deutsch	Altenstraße 29 76857 Waldrohrbach
7	Forger Andreas	14.02.1985	Energieelektroniker Deutsch	Birkenstraße 9 76857 Waldrohrbach
8	Braun Erich	06.09.1959	Schlosser Deutsch	Altenstraße 13 76857 Waldrohrbach
9	Kempf Christian	06.01.1976	Holzrucker Deutsch	Kirchstraße 5 76857 Waldrohrbach
10	Wegmann Stefan	17.01.1971	Schlosser Deutsch	Altenstraße 29 76857 Waldrohrbach
11	Spieß Heinrich	08.08.1952	Kraftfahrer Deutsch	Friedhofstraße 17 76857 Waldrohrbach

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) auch unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin und jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 5 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe

andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Waldrohrbach, 07. Mai 2009

Werner Kempf
Gemeindewahlleiter

Aushang: 14.05.2009

Abnahme: 08.06.2009